

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Neue Hundefreilauffläche im Volksgarten (Az.: 02-1600-05/17)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	16.03.2017

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt dankt den Petenten für ihre Eingaben, spricht sich jedoch gegen die vorgeschlagene Ausweisung einer Hundefreilauffläche auf der neu hergerichteten Fläche neben der Orangerie im Volksgarten aus.

### Alternative:

Die Bezirksvertretung Innenstadt dankt den Petenten für ihre Eingaben und spricht sich für die vorgeschlagene Ausweisung einer Hundefreilauffläche auf der neu hergerichteten Fläche neben der Orangerie im Volksgarten aus.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Die Petenten beantragen die Ausweisung einer neuen Hundefreilauffläche auf der neu hergerichteten Fläche neben der Orangerie im Volksgarten (vgl. Anlage 1).

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe nicht zu folgen.

Die vorhandene Hundefreilauffläche (siehe beigefügten Lageplan, Anlage 3) ist zwar verhältnismäßig klein mit einer Größe von 1.735 m<sup>2</sup>, dafür aber eingezäunt, was eine absolute Ausnahme darstellt. Diese Hundefreilauffläche wurde bereits lange vor dem Inkrafttreten des Landeshundegesetzes am 01.01.2003 eingerichtet, als noch keine Anleinplicht in Grünanlagen bestand. Da der Volksgarten als eine der wenigen etwas größeren Grünanlagen im Stadtbezirk Innenstadt schon immer sehr stark frequentiert wurde, und es hierdurch zu Konflikten der verschiedenen Nutzer kam, war seinerzeit die Hundefreilauffläche angelegt worden. Damit sollte Hundeführern die Gelegenheit gegeben werden, ihre Tiere konfliktfrei in dieser Fläche unangeleint laufen zu lassen.

Seit Erlass des Landeshundegesetzes war die Stadt Köln gehalten, entsprechende Freilaufzonen für Hunde auch in anderen Grünanlagen einzurichten. Hierdurch soll Hundehaltern/innen auch innerhalb des Stadtgebietes eine artgerechte Hundehaltung ermöglicht werden. Die Ausweisung von Freilaufflächen im dicht besiedelten Stadtgebiet gestaltete sich jedoch schwierig und konnte nur unter Abwägung der widerstreitenden Interessen in der Bevölkerung und in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksvertretungen erfolgen.

Hier besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen Hundehaltern und sonstigen Nutzern von Grünflächen, die sich in ihrer eigenen Bewegungsfreiheit durch freilaufende Hunde beeinträchtigt oder gar gefährdet sehen. Hinzu kommt die häufig missbräuchliche Nutzung der Freilaufflächen als Hundetoilette, obwohl die Hundehalter selbstverständlich auch hier – wie in allen öffentlichen Grünanlagen – verpflichtet sind, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zu entfernen.

Es gibt gemäß Landeshundegesetz keine Größenanforderungen für Hundefreilaufflächen. Die Problematik zur Ausweisung von Hundefreilaufflächen besteht auch darin, dass Grünanlagen weiterhin für andere Nutzungszwecke vorgehalten werden müssen. Nicht alle Stadtteile können gleichermaßen mit Hundefreilaufflächen ausgestattet werden, da auch der flächenmäßige Anteil der Grünanlagen unterschiedlich hoch ist. Dort, wo es nur verhältnismäßig wenige Grünanlagen als Erholungsangebot für die Bürger gibt, können diese nicht noch weiter reduziert werden, indem sie als Hundefreilaufflächen deklariert werden.

Die Hundefreilaufflächen werden generell nicht eingezäunt. Grünanlagen sind in erster Linie zur Erholung der Bevölkerung dienende und zu diesem Zweck bereit gestellte Flächen. Eine Ausgrenzung der Allgemeinheit aus diesen Anlagen zum Vorteil einiger Hundebesitzer widerspricht dieser Zweckfestsetzung. Entsprechend der Kölner Stadtordnung darf auf Hundefreilaufflächen nicht gegrillt werden, auch sind Spiele jeglicher Art dort verboten. Die Ausweisung einer neuen Hundefreilauffläche im Volksgarten widerspricht dem Interesse der übrigen Parknutzer an ihrer Freizeitgestaltung.

Nach Feststellung der Verwaltung ist die neuangelegte Fläche an der Orangerie nicht zum Hundefreilauf geeignet. Die Baumaßnahme ist zurzeit noch nicht komplett abgeschlossen. Die randliche Bepflanzung wird noch zurückgenommen, um eine stärkere Anbindung der Fläche in den Park zu erzielen. Zudem ist geplant, dort noch einige Bänke aufzustellen.

Dieser Bereich komplettiert damit die angrenzenden Spiel- und Wasserflächen. Hier soll den hauptsächlichen Nutzungen, Erholung und Aufenthalt für alle – besonders für Familien mit Kindern und ältere Bürger – Rechnung getragen werden.

Die bisherige Freilauffläche im Park bleibt in ihrer Form erhalten. Für die Löcher auf der bestehenden Hundefreilauffläche sind die Hundehalter selber verantwortlich, weil sie ihre Tiere dort graben lassen, und die Löcher anschließend nicht verschließen, obwohl sie gemäß Kölner Stadtordnung selbstverständlich die Aufsichtspflicht über ihre Tiere haben und es verboten ist, Grünflächen zu beschädigen.

Eine Ausbesserung durch die Verwaltung würde erfahrungsgemäß nur sehr kurzzeitig vorhalten, weil der gleiche Zustand bereits nach wenigen Tagen wieder besteht, da uneinsichtige Hundeführer ihre Tiere dort weiter graben lassen. Der Verwaltung stehen weder finanzielle noch personelle Ressourcen zur Verfügung, um eine ständige Instandsetzung des Bodenbelags auf der Hundefreilauffläche vornehmen zu können.

Die als Rechtfertigung für die Ansprüche auf eine zusätzliche Hundefreilauffläche erwähnte Hundesteuer ist eine der traditionellen Aufwandsteuern. Gegenstand der Hundesteuer ist nach den Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Stadt Köln die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Köln. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Mit der Hundesteuer als Aufwandsteuer wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen natürlichen Person besteuert, die „in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf“ zu Ausdruck kommt. Abzustellen ist insoweit auf den (zusätzlichen) Bedarf für die „persönliche Lebensführung“, der durch die Haltung eines Hundes entsteht.

Die Hundesteuer dient zunächst, wie alle anderen Steuerarten auch, zur Finanzierung der allgemeinen Ausgaben, die eine Kommune zu tätigen hat. Daneben ist die Hundesteuer aber auch ein ordnungspolitisches Instrument, um die Zahl der gehaltenen Hunde zu begrenzen. Diese Einnahmen stehen daher nicht für eine zweckgebundene Verwendung zur Verfügung. Anders als Gebühren werden Steuern nicht für eine zu erbringende Leistung erhoben.

Anlagen